

Wichtiger Hinweis: Dokument enthält Änderungen in §31 - Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät 4 vom 26. 5.10

## Anlage 2

### - Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

#### § 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach World English, Literatures and Cultures den Grad des Bachelor of Arts (B.A.)

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs World English, Literatures and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### § 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

#### § 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Arbeitsblätter, Tests, Online-Aufgaben (bereitgestellte Lückentexte, Drag'n'Drop-Aufgaben und Zuordnungsaufgaben zur Vorbereitung auf Arbeitsblätter), schriftliche Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Übungen oder Papers) und Berichte über Auslandsaufenthalte und Exkursionen. Bei schriftlichen Grup-

penarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (z.B. Überprüfung der Aussprache oder anderer Teilkompetenzen), Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

#### § 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Linguistik – BA: Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English Linguistics – general
- Modul Linguistik Hauptfach – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die englische Linguistik – BA
- Modul Einführung in die Literaturwissenschaft – BA: Für das Modulelement Introduction to Literature – Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – general
- Modul Literatur und Kultur – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Literaturwissenschaft – BA
- Modul Literatur und Kultur Hauptfach – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Literaturwissenschaft – BA
- Modul Culture Studies II – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Culture Studies I – BA
- Modul Sprachpraxis Language and Use – BA: Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I
- Modul Sprachpraxis Mündliche Kommunikation – BA: Für das Modulelement Phonetics and Phonology Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme an dem Modulelement English Phonetics

Zulassungsvoraussetzung für Modul "Sprachpraxis Mündliche Kommunikation" wird aufgehoben



(2) Sind diese Voraussetzungen für das Modul Culture Studies II – BA nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von einem Semester nachgeholt werden.

### **§ 32 Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach World English, Literatures and Cultures des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst.

### **Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

### **§ 28 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs World English, Literatures and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

### **§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Arbeitsblätter, Online-Aufgaben (bereitgestellte Lückentexte, Drag'n'Drop-Aufgaben und Zuordnungsaufgaben zur Vorbereitung auf Arbeitsblätter), Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Übungen oder Papers) und Berichte über Auslandsaufenthalte und Exkursionen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (z.B. Überprüfung der Aussprache oder anderer Teilkompetenzen), Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

